

GZ: BMASK-21105/0036-II/A/1/2017

Wien, am 20. Oktober 2017

zur Veröffentlichung bestimmt

1/47

ZIRKULATIONSBESCHLUSS VOM 22.11.

Betreff: Verordnung, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2018 festgesetzt wird

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f ASVG jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor bis spätestens 30. November durch Verordnung festzusetzen, und zwar unter Bedachtnahme auf den Richtwert.

Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

Der Richtwert für das Jahr 2018 beläuft sich auf 1,016. Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2018 ist somit ebenfalls mit dem Wert 1,016 festzusetzen.

Die gegenständliche Verordnung ist nach § 108 Abs. 5 ASVG vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle der beiliegenden Verordnung samt Erläuterungen ihre Zustimmung erteilen.

Der Bundesminister:

Alois Stöger